

Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien

Text alt

Alte Version:

2.5 Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendiger Gegenstände können Zuschüsse bis zu 50 % der Landeszuwendungen (MFR) gewährt werden unter der Voraussetzung, dass der finanzielle Eigenanteil des Vereins mind. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgabe beträgt.

Nicht gefördert werden:

- Sportbekleidungen (ausgenommen vorgeschriebene Schutzkleidung)
- Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden.

Die Anträge sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen.

Dem Antrag ist ein Angebot der Lieferfirma sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen **Sportfunktionsflächen** anmieten, die von der Stadt Kassel nicht zur Verfügung gestellt werden können und nachweislich als Trainingszeiten für Jugendliche unter 18 Jahren dienen, können Zuschüsse gewährt werden.

Für diese Zuwendungen stehen jährlich maximal 20.000 EUR zur Verfügung. Entsprechende Anträge (Antragsformular steht zur Verfügung) sind bis zum 1.12. eines jeden Jahres beim Sportamt mit den darin genannten

Text neu

Neue Version

Entfällt, da die Landeszuwendungen (MFR) seit einigen Jahren nicht mehr gewährt werden. Dieses Landesprogramm wurde eingestellt.

2.11 Städtische Zuschüsse für die Anmietung sonstiger Sportfunktionsflächen

Den Vereinen, die im Einvernehmen mit dem Sportamt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen **Sportfunktionsflächen im Kasseler Stadtgebiet** anmieten, die von der Stadt Kassel nicht zur Verfügung gestellt werden können und nachweislich als Trainingszeiten für Jugendliche unter 18 Jahren dienen, können Zuschüsse gewährt werden.

Für diese Zuwendungen stehen jährlich maximal 20.000 EUR zur Verfügung. Entsprechende Anträge (Antragsformular steht zur Verfügung) sind bis zum 1.12. eines jeden Jahres beim Sportamt mit den darin genannten

Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien

Text alt

begründenden Unterlagen einzureichen.

Die Zuwendung wird prozentual gemessen an der Gesamtsumme der Mietkosten aller beantragenden Vereine gewährt, maximal jedoch 5.000 EUR. Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

3.1 Projektförderung

Die Stadt Kassel stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchführen, einen jährlichen Projektmittelfonds von bis zu 12.500 EUR zur Verfügung. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die ebenfalls den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung, Sponsoring) sowie den Bezug zu den Inhalten der Kasseler Sportentwicklungsplanung darstellt.

Als besonders förderungswürdig werden Projekte angesehen, die den in den Grundgedanken der Kasseler Sportförderung genannten Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.

Die Projekte müssen sich mindestens auf die Dauer von 1 Jahr erstrecken. Die Projektarbeit muss sich auf mindestens 30 Wochen / Jahr erstrecken.

Diese Förderung kann auch an Vereine und Organisationen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet das Sportamt. Das Sportamt berichtet entsprechend in der Sportkommission.

Text neu

begründenden Unterlagen einzureichen.

Die Zuwendung wird prozentual gemessen an der Gesamtsumme der Mietkosten aller beantragenden Vereine gewährt, maximal jedoch 5.000 EUR. Bestehende Zuschüsse (aus dem Jahr 2014) erhalten einen Bestandschutz bis Ende 2018.

3.1 Projektförderung

Die Stadt Kassel stellt als Anreiz für die Sportvereine, die zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchführen, einen jährlichen Projektmittelfonds von bis zu 12.500 EUR zur Verfügung. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen, die ebenfalls den Zielen der Sportentwicklungsplanung nachgehen, werden nach Einzelprüfung durch das Sportamt gleichbehandelt.

Eine Projektförderung für Landes- und Bundesverbände ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung, Sponsoring) sowie den Bezug zu den Inhalten der Kasseler Sportentwicklungsplanung darstellt. **Die Projekte dürfen noch nicht begonnen haben.**

Als besonders förderungswürdig werden Projekte angesehen, die den in den Grundgedanken der Kasseler Sportförderung genannten Zielen der Sportentwicklungsplanung entsprechen.

Die Projekte müssen sich mindestens auf die Dauer von 1 Jahr erstrecken. Die Projektarbeit muss sich auf mindestens 30 Wochen / Jahr erstrecken.

Diese Förderung kann auch an Vereine und Organisationen gewährt werden, die nicht alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet das Sportamt. Das Sportamt berichtet entsprechend in der Sportkommission.